

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Riesa, Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröbba.

Postkontos: Leipzig 21208, Kreisloste Riesa Nr. 22.

N. 77.

Montag, 4. April 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkasten monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für 20 Zeilen zu bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Text 50%, Kufentext, Radwechsel- und Vermittlungsgebühr 90 Pf. Netto. Keine Barzahlung. Gewöhnlicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verantwortliche Angelegenheitsbelegte: Stadler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reklamationsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Seestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhler, Riesa. Für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ortsvorschriften

Über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bei Stromabnehmern im Versorgungsgebiete des Elektrizitätsverbandes Gröbba und der Elektrizitätswerke Strehla, Wermbsdorf, Warbach und Odrau, Sa.

Auf Grund der Bestimmungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 9. September 1919 nebst Nachtrag vom 1. März 1920, sowie der Ausführungsbestimmungen des Arbeitsministers hierzu vom 8. Juni 1920, betr. die Verbrauchsregelung und die Durchführung der Einschränkung bei der Beleuchtung, werden die im Großenhainer Tageblatt vom 25. Dezember 1919 — Nr. 298, — im Riesauer Tageblatt vom 24. Dezember 1919 — Nr. 297, im Radeburger Anzeiger vom 30. Dezember 1919 — Nr. 149 — abgedruckten Ortsvorschriften vom 25. Dezember 1919 und die im Jahre 1919 in Nr. 293 des Odrauer Gemeinheitsblatts und in Nr. 146 des Mähler Anzeigers veröffentlichten Ortsvorschriften vom 17. Dezember 1919 hiermit aufgehoben. Dafür treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Stromabnehmer werden nach ihrem Verbrauch in nachstehende drei Gruppen eingeteilt:

- A. Kleinverbraucher mit nicht mehr als jährlich 250 Kilowattstunden Stromverbrauch;
- B. Mittelverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch bis höchstens 12 000 Kilowattstunden;
- C. Großverbraucher mit mehr als jährlich 12 000 Kilowattstunden Stromverbrauch.

A. Kleinverbraucher.
Diese werden von den Einschränkungsbestimmungen vorläufig nicht betroffen, sie sind aber zur sparsamsten Verwendung des elektrischen Stromes verpflichtet. Andere Einschränkungen hierfür können angeordnet werden, sofern es der Vertrauensmann für erforderlich erachtet, insbesondere, wenn der Verpflichtung zur sparsamen Stromverwendung nicht nachgegangen wird.

B. Mittelverbraucher.

Sie unterliegen

1. einer polizeilichen Verbrauchsbeschränkung und zwar bei Anlagen a) mit seit 1. Juli 1914 unverändertem Anschlußwert auf 80% des entsprechenden Monatsverbrauches in der Zeit vom 1. Juli 1918 — 30. Juni 1914, b) mit nach 1. Juli 1914 erfolgtem Neuanbau oder stattgefundener Erweiterung auf 90%, des Durchschnittsverbrauches der letzten 6 Monate des Jahres 1919, sofern er nicht mehr als 1000 Kilowattstunden betrug.
2. der Verteilung eines dem Stromversorgungsunternehmen zugeteilten vierteljährlichen Gesamtbedarfes zu ihm gehörigen Abnehmer vorgenannter Art, der auf Antrag des zuständigen Vertrauensmannes nur vom Landeskohlenamt bewilligt werden kann. Der Vertrauensmann wird ermächtigt, im Falle a) bei veränderten Verhältnissen auf schriftlichen Antrag der Abnehmer hin widerrufliche Ausnahmen zu gestatten, soweit die Stromverteilung nicht 1000 Kilowattstunden monatlich überschreitet, im Falle b) den Verbrauch nach billigem Ermessen im Sinne der Einschränkungsmaßnahmen zu regeln, wenn der Durchschnittsverbrauch noch nicht zum Vergleich herangezogen werden kann. In schwierigeren Fällen entscheidet das Landeskohlenamt. Es kann ferner eine stärkere Einschränkung des Bedarfs einzelner Verbraucher, sowie eine weitere Einschränkung des Bedarfs aller Mittelverbraucher vorgenommen werden, wenn die Liefermöglichkeit des Stromversorgungsunternehmens unzureichend ist.

C. Großverbraucher.
Diese haben, soweit eine bereits bewilligte Zuweisung nicht verlängert wird, vor Beginn eines jeden Vierteljahres ihren Strombedarf durch eine beim Vertrauensmann zu erhaltende Strombedarfsanzeige anzumelden. Der Vertrauensmann, bei dem diese Anmeldung nach sorgfältiger Ausfüllung der einzelnen Spalten einzureichen ist, hat sie nach Prüfung dem Landeskohlenamt zur endgültigen Festsetzung des Stromverbrauches zu überreichen.

D. Allgemeines.

1. Für Neuanbauten und Erweiterungen für Licht- und Kraftanlagen jeder Art ist die Genehmigung des Vertrauensmannes schriftlich einzuholen. Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Lampenzahl und Leuchtkraft, die Kraftanlagen Zahl und Leistung der aufzustellenden Motoren und der angeforderten Strommengen in Kilowattstunden auf die Zeit eines Vierteljahres enthalten. Die Notwendigkeit des Neuanbaues oder der Erweiterung ist zu begründen.
2. Der Haushaltsplan des Elektrizitätsverbandes Gröbba bleibt bis auf Weiteres unverändert.
3. Verboten ist allgemein die Benutzung von Kohlenfadenlampen. Diese sind durch Metallfadenlampen zu ersetzen.

E. Polizeiliche Vorschriften.

1. In der Zeit von nachmittags 4 bis abends 8 Uhr ist die Benutzung von Elektromotoren verboten. Ausnahmen hiervon erteilt der Vertrauensmann auf schriftlichen Antrag.
2. In Wohnhäusern dürfen Fluren und Treppen nur bis 7/8 Uhr abends beleuchtet werden. Wohnkrankehäuser, private Unterrichtsanstalten und solche Unternehmungen in Wohnhäusern, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, werden von diesen Vorschriften nicht betroffen.
3. Die Benutzung automatischer Treppenbeleuchtung ist zugelassen.
4. In Wohn- und Schlafräumen jeder Art ist die elektrische Beleuchtung auf das unbedingt nötige Maß einzuschränken. Es ist für den Einzelraum nur die Verwendung von Glühlampen bis 50 Kerzen oder Halbmattlampen bis 100 Kerzen zugelassen.
5. In öffentlichen Verkaufsstellen, Warenhäusern, Ladengeschäften und dergl. darf elektrischer Strom längstens bis Geschäftsabschluss verbraucht werden. Kleine elektrische Lampen dürfen auch nach dem für das Ladengeschäft letzten Schlußkunden benutzt werden.
6. Die Beleuchtung von Schaufenstern ist bei Verwendung von Glühlampen mit nicht mehr als 5 Kerzen Leuchtkraft für jeden qm Schaufensterfläche gestattet. Nebendeckelungen, sowie Reflektoren jeder Art ist verboten.
7. Ausnahmen sind für ihre Geschäftsräume von einer einzelnen Einschränkung befreit.
8. Für Geschäftsbetriebe jeder Art, Konzertsäle und Vergnügungsbauten, insbesondere auch in Abteilungen von Familienkassen, Tanzsälen und anderen Versammlungs geschlossener Gesellschaften darf elektrische Beleuchtung nur in beschränktem Umfang und nur bis zu Beginn der Vollstunde verwendet werden.
9. In Theatern, Kirchen, Festsaalgebäuden und Musikhallen ist elektrische Arbeit für Vorleuchtungs- und Vorleuchtungsarbeiten und für Beleuchtung auf das Nötigste einzuschränken.
10. Als ausreichende Beleuchtung ist für die Verbrauchsstellen unter 7 und 8 anzusehen in Räumen bis zu 4 m Höhe 5 Normalkerzen für den qm Bodenfläche, in Räumen bis zu 6 m Höhe 6 Normalkerzen für den qm Bodenfläche, in Räumen über 6 m Höhe 7 Normalkerzen für den qm Bodenfläche.
11. Die Bestimmungen gelten ferner auch für alle Neben- und Büroräume.
12. Die Bestimmungen gelten ferner auch für die Unterhaltung der Betriebe von Personenzugmaschinen mit Ausnahme solcher in Krankenhäusern ist nur zulässig, wenn schriftliche Genehmigung erteilt worden ist.
13. Für die Beleuchtung von Straßen und Plätzen darf elektrische Arbeit nur bis zu einem Drittel des Verbrauchs in den gleichen Monaten der Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 verwendet werden.
14. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit kann eine stärkere Beleuchtung vereinzelter Straßen und Plätze auf Antrag bewilligt werden.
15. Mit der Durchführung vorstehender Polizeivorschriften sind die örtlichen Polizeiwachen beauftragt worden.

F. Strafen.

Wer trotz besonderer Verwarnung über die ihm zugewiesenen Mengen hinaus elektrische Arbeit verbraucht, muß für jede Mehrverbrauchskilowattstunde einen Aufpreis von 1.— Pf. bezahlen. Bei denjenigen Abnehmern, die eine bestimmte Kilowattstundenzahl für das Vierteljahr zugewiesen erhalten, gilt diese Zuweisung gleichzeitig als Verwarnung, sobald bei diesen Abnehmern nach jeder Ueberlieferung sofort Aufpreisberechnung eintritt.

Bei wiederholter Ueberlieferung eines Aufpreises kann überdies der elektrische Strom solange entzogen werden, bis der Mehrverbrauch ausgeglichen ist.

Zusammenfassend gegen die vorstehenden Ortsvorschriften werden auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 9. September 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Für Hausbesitzer gelten die von den Elektrizitätsverbänden aufgestellten besonderen Strafbestimmungen.

Als Vertrauensmann für die Durchführung dieser Bestimmungen ist im Stromlieferungsbereich

des Elektrizitätsverbandes Gröbba Herr Direktor Korf, Gröbba, des Elektrizitätswerkes Strehla Herr Werkmeister Krause, Strehla, des Elektrizitätswerkes Wermbsdorf Herr Architekt Liebert, Wermbsdorf, des Elektrizitätswerkes Warbach Herr Baumeister Lange in Warbach und des Elektrizitätswerkes Odrau i. S. Herr Kaufmann Kaiser in Odrau i. S. verpflichtet worden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Die Geltung erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Rättschen Elektrizitätsverbandes in Odrau.

D. Odrau, Großenhain und Oischau, am 1. April 1921.

149 b F. Der Kommunalverband.

Nährmittelfarten I betr.

Die den Gemeindebehörden zugegangenen roten und grünen Nährmittelfarten I mit den Nummern 151 bis 180 sind sofort an die Bezugsberechtigten auszugeben.

Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 — 360 d III — befallen allenfallsigen Geltung.

Es wird jedoch das Folgende hervorgehoben:

1. Es erhaltene Kinder im 1. und 2. Lebensjahre die grüne und Kinder im 3. und 4. Lebensjahre die rote Nährmittelfarte I.

Auch die Kinder bis zum 4. Lebensjahre von Selbstversorgern haben diese Nährmittelfarten zu erhalten.

2. Die Haushaltungsvorstände haben sofort nach Empfang der Karten, spätestens aber bis zum 15. April 1921, einen Vermerk mit der Lebensmittelfarte betraut gewesenen Kleinhändler bzw. Konsumverein, bei dem sie die auf die sämtlichen Nummern 151 bis 180 auszugebenden Waren entnehmen wollen, zu bestimmen und diesem die Nährmittelfarten vorzulegen.

Die Kleinhändler bzw. Konsumvereine haben sowohl den Bezugsausweis als auch die Stammkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel oder handschriftlich mit ihrem Namen (Tinte oder Lackstift) zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Haushaltungsvorstand zurückzugeben.

In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhändler am Ort ist, hat die Vorlegung der Karten, sofern die Ware nicht bei einem Kleinhändler in einer benachbarten Gemeinde des Bezirkes bezogen werden soll, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Diese hat den Bezugsausweis sowie die Stammkarte an der für den Firmenstempel des Kleinhändlers vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindestempel zu versehen, den Bezugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Haushaltungsvorstand zurückzugeben.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, die auf Nummern 151 bis 180 Nummern auszugebenden Waren bei dem von ihnen ausersehenen Kleinhändler zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der jetzt ausgegebenen Nährmittelfarten I nicht zulässig.

3. Die Kleinhändler bzw. Gemeindebehörden haben die abgetrennten, mit Firmenstempel bzw. handschriftlich mit dem Namen des mit Gemeindestempel versehenen Bezugsausweises bis spätestens zum 20. April 1921 an diejenige Unterverteilungsstelle, von der die Waren bisher bezogen worden sind, einzusenden.

Die Einsendung hat in einem geschlossenen Briefumschlag, auf dem der Name und Wohnort des Kleinhändlers, sowie die Anzahl der eingesandten Bezugsausweise vermerkt ist, zu erfolgen. Die Unterverteilungsstellen und der Konsumverein zum Baum in Großenhain haben diese Bezugsausweise gesammelt bis zum 23. April 1921 unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzusenden.

Diesem Konsumverein, die durch die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine in Gröbba beliefert werden, haben die Anzahl der angemeldeten Lebensmittelfarten der Gemeindebehörde ihres Niederlassungsortes vorzulegen und sich darüber eine Bescheinigung in doppelter Form ausstellen zu lassen, in welcher die Angemeldeten getrennt nach den bestehenden Klassen von Bezugsberechtigten (Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, Kinder im 3. und 4. Lebensjahre) aufzuführen sind.

Diese Bescheinigungen sind, wie dies bisher vorgeschrieben, an die Großeinkaufsgesellschaft einzusenden.

Nach Abgabe der abgelieferten Bezugsausweise usw. erfolgt die Zuteilung der Waren durch die Verteilungsstelle des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an die Kleinhändler, bei den Konsumvereinen durch die Großeinkaufsgesellschaft.

Die Fristen sind unter allen Umständen einzuhalten, da sonst mit Belieferung nicht gerechnet werden kann.

Dabei wird zugleich darauf hingewiesen, daß nicht nur alle Nachmeldungen, sondern auch alle Abmeldungen in den Kundenlisten zu vermerken und an die Unterverteilungsstelle bzw. die Hauptverteilungsstelle, Herrn Kommissionsrat Ernst Wille, Riesa, zu melden sind.

Großenhain, am 2. April 1921.

321 a III. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 75 des Handelsregisters, die Firma Aktiengesellschaft Bauhammer in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 10. März 1921 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 25 000 000 Mark in 25 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mark verfallend, mithin auf 50 000 000 Mark beschlossen. § 5 des Gesellschaftsvertrags lautet nunmehr: Das Grundkapital beträgt fünfzig Millionen Mark und zerfällt in 12 500 Stück auf den Inhaber lautende Aktien zu je 450 Mark und in 44 575 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 1000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß laut Notariatsprotokoll vom 10. März 1921 auch in dem § 20 abgeändert worden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt.

Weiter wird bekannt gemacht: Der Kurs, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, ist 240 %.

Amtsgericht Riesa, den 31. März 1921.

Auf Blatt 467 des Handelsregisters, die Firma Hotel Säch. Hof, Albert Schulze in Riesa betr., ist eingetragen worden: Der Inhaber Albert Schulze ist ausgeschieden. Der Hotelier Kurt Schlier in Riesa ist Inhaber. Die Firma lautet künftig: Hotel Säch. Hof Kurt Schlier in Riesa.

Amtsgericht Riesa, den 30. März 1921.

Stadtverordnetenwahl betreffend.

Nachdem die am 30. Januar 1921 stattgefundene Wahl der Stadtverordneten in Riesa vom Herrn Kreisauptmann in Dresden rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist, hat

am 3. Mai 1921 vorm. 9 bis 6 Uhr nachm.